



Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Änderung vom ...

Vernehmlassungsentwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. Mai 2017¹ über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft wird wie folgt geändert:

Titel

Betrifft nur den französischen Text.

Ingress

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016² (LVG)
und auf Artikel 15 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ (StromVG),

Art. 1a Monitoringsystem: Betrieb und Zugriff

¹ Die nationale Netzgesellschaft betreibt ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft.

² Sie gewährt dem Fachbereich Energie im Abrufverfahren Zugriff auf das Monitoringsystem und erstattet ihm periodisch Bericht über die aktuelle Versorgungslage.

1 SR 531.35

2 SR 531

3 SR 734.7

Art. 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung

¹ Das Monitoringsystem beinhaltet insbesondere Daten über den Verbrauch und die Produktion elektrischer Energie, die Import- und Exportkapazitäten sowie über die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz.

² Die Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die ElCom, an das Bundesamt für Energie und an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

³ Die im Monitoringsystem erfassten Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung während zwanzig Jahren zur Verfügung.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, um die unbefugte Datenbearbeitung zu verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherzustellen.

⁵ Der Fachbereich Energie sowie weitere Empfänger der Daten des Monitoringsystems stellen mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 2 Aufgaben des Fachbereichs Energie

¹ Der Fachbereich Energie bestimmt Art und Umfang der Vorbereitungsmassnahmen und legt die Anforderungen an das Monitoringsystem fest.

² Er überwacht die Vorbereitungsarbeiten des VSE sowie den Betrieb des Monitoringsystems und ist befugt, dem VSE und der nationalen Netzgesellschaft diesbezüglich Weisungen zu erteilen.

³ Die Mitglieder des Fachbereichs unterstehen hinsichtlich der Vorbereitungsmassnahmen und der Beobachtung der Elektrizitätsversorgungslage sowie der damit zusammenhängenden Informationen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 63 LVG). Sie dürfen diese Informationen ausschliesslich für die Zwecke der wirtschaftlichen Landesversorgung verwenden.

Art. 4 Abs. 1

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSE und der nationalen Netzgesellschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 1 bis 1b fest.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr